

NEWTICKER

Ausgabe 4 / 2018

20. Juni 2018

Wir Privaten.
Ihre Pflegeprofis.

- Verwaltungsgericht Berlin: Besetzung der Dritten Pflegekommission war rechtswidrig
- BDA-Stellungnahme zu den Eckpunkten des Pflege-Sofortprogramms

Verwaltungsgericht Berlin: Besetzung der Dritten Pflegekommission war rechtswidrig

Das Verwaltungsgericht Berlin hat in der Klage der AWO et al. gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), entschieden, dass die Besetzung der Dritten Pflegekommission rechtswidrig gewesen war (Urteil vom 15. Mai 2018, Az.: VG 4 K 223.16). **Nunmehr liegt uns die Urteilsbegründung vor.**

Die Pflegekommission ist für die Erarbeitung der sogenannten Pflegearbeitsbedingungenverordnung zuständig, die neben besonderen Arbeitsbedingungen in der Pflege auch den Pflegemindestlohn festlegt. Die Kommission, die paritätisch besetzt ist, besteht aus acht Mitgliedern: jeweils zwei Mitglieder von den kirchlichen Dienstgebern und -nehmern sowie jeweils zwei weltliche Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter. Nach Beschlussfassung der Rechtsverordnung löst sich die Kommission von Gesetzes wegen auf.

Werden für die Besetzung der Kommission mehr Vorschläge unterbreitet, als Plätze vorhanden sind, muss das BMAS eine Auswahlentscheidung treffen. Das Gesetz gibt hier keine direkten Kriterien vor. Die Auswahl muss allerdings ermessensfehlerfrei ausgeübt werden.

Das Verwaltungsgericht Berlin entschied nun, dass die Besetzung der letzten Pflegekommission rechtswidrig gewesen war, da das BMAS die Auswahlentscheidung nicht ermessensfehlerfrei ausgeübt habe. Dieses Urteil hat keine Auswirkungen auf die Vergangenheit, da die Kommission bereits aufgelöst ist und das Gericht seine Entscheidung im Rahmen der sogenannten Fortsetzungsfeststellungsklage getroffen hat. Für die Besetzung der nächsten Kommission wird das Urteil jedoch eine Rolle spielen.

Bei den Vorschlägen zur Besetzung der Pflegekommission sah das Gericht keine formalen Mängel. Insbesondere seien alle Vorschläge fristgerecht eingegangen. Auch sei das Auswahlverfahren abstrakt fehlerfrei ausgeübt worden. Das BMAS hatte als entscheidendes Kriterium die Repräsentativität der Vorschlagenden herangezogen.

Für die Besetzung der Pflegekommission hatten unter anderem drei Arbeitgeberverbände der AWO sowie die Bundestarifgemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes, die Paritätische Tarifgemeinschaft und der Paritätische Arbeitgeberverband PATT eine Art Bündnis gegründet und einen gemeinsamen Vorschlag unterbreitet. Das BMAS erachtete dies als nicht zulässig, da es sich hierbei nur um ein anlassbezogenes Zweckbündnis gehandelt habe und eine solches Bündnis keine Antragsberechtigung habe.

Dieser Auffassung schloss sich das Gericht nicht an. Die Bildung einer sogenannten ad-hoc-Gemeinschaft, die gemeinsam einen Vorschlag unterbreite, sei zulässig. Das BMAS müsste dann die Mitarbeiterzahlen der Mitgliedsunternehmen, die der Vorschlagende repräsentiert, addieren. Es sei denjenigen Vorrang einzuräumen, die die meisten Arbeitsverhältnisse widerspiegeln.

Da die AWO et al. laut eigenem „Bewerbungsschreiben“ die meisten Mitarbeiter beschäftigen, wäre ihr Vorschlag entsprechend zu berücksichtigen gewesen. Danach hätte die Pflegekommission wie folgt besetzt werden müssen: kirchliche Dienstgeber und -nehmer, Verdi für die weltliche Arbeitnehmerbank, AWO und bpa Arbeitgeberverband für die weltliche Arbeitgeberseite. Die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA), die in die Dritte Pflegekommission berufen war, wäre dann richtigerweise nicht zum Zuge gekommen.

Das Auswahlverfahren sei daher in seiner konkreten Anwendung nicht ermessensfehlerfrei ausgeübt worden.

Das Urteil legt nun klare Kriterien zur Besetzung der Pflegekommission fest. Es wird deutlich, dass nur Verbände, die hohe Mitgliederzahlen mit vielen Mitarbeitern vorweisen können, sich in der Kommission für die Interessen der Mitglieder einsetzen können.

Der bpa Arbeitgeberverband ist in dieser Hinsicht auf einem guten Weg, da die Mitgliederzahlen seit der

Gründung des Verbands 2015 rapide angestiegen sind. Dennoch ist von großer Wichtigkeit, dass wir auch weiterhin wachsen, damit wir die Interessen unserer Mitglieder und der privaten Pflegeanbieter mit einer starken Stimme vertreten können. Da auch in Zukunft ad-hoc-Gemeinschaften zulässig sein werden, müssen wir auch weiterhin an Mitgliedern zulegen, damit wir ganz sicher einen Platz in der nächsten Pflegekommission bekommen werden.

BDA-Stellungnahme zu den Eckpunkten des Pflege-Sofortprogramms

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) hat diese Woche zu den Eckpunkten eines Sofortprogramms Kranken- und Altenpflege des Bundesgesundheitsministeriums Stellung genommen.

Die BDA unterstütze das Ziel des Sofortprogramms, die Attraktivität des Pflegeberufs zu steigern. Gleichzeitig kritisiert der Spitzenverband der Arbeitgeber, dass die Umsetzung dieses Programms zu höheren Beitragssätzen führen werde. Das im Koalitionsvertrag vereinbarte Ziel, die Sozialabgaben auf maximal 40 Prozent der Löhne und Gehälter zu begrenzen, ließe sich so dauerhaft nicht einhalten.

Völlig inakzeptabel sei insbesondere die Idee, Tarifsteigerungen im Pflegebereich künftig vollständig über höhere Sozialversicherungsbeiträge zu refinanzieren. Damit würden künftig Tarifsteigerungen zu Lasten Dritter ausgehandelt. Das Konzept der Lohnfindung durch Tarifverhandlungen würde ad absurdum geführt, wenn keiner der Verhandlungspartner für die finanziellen Folgen der Verhandlungsergebnisse aufkommen muss. Ein solcher Freibrief könne nach Ansicht der BDA nicht zu sachgerechten Ergebnissen führen.

Sehr treffend stellt die BDA zum Thema Organisationsmacht der Gewerkschaften in der Pflege fest: „Wenn der Staat sich auf Kosten der Beitragszahler als der bessere Interessenvertreter der Beschäftigten geriert, braucht er sich nicht zu wundern, wenn es im Pflegebereich nur wenig gewerkschaftlich organisierte Arbeitnehmer gibt.“

In der Anlage finden Sie die Stellungnahme der BDA.

Eine weitere Bewertung finden Sie in unserem letzten Newsletter (Ausgabe 3, Juni 2018).